

An  
Bereich Zentrale Dienste

**Übersicht über die von der Stadt verwalteten Stiftungen;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zum Haupt- und Finanzausschuss /  
Drucksache XVII/1954 – TOP 18**

Stellungnahme des Bereichs Finanzen:

Die Satzungen aller vier genannten städtischen Stiftungen finden sich im Ortsrecht der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Zur Frankenthaler Bildungsstiftung (Stiftung der Stadt Frankenthal für Bildung), Frankenthaler Kulturstiftung (Stiftung der Stadt Frankenthal zur Förderung der Pflege von Kunst und Kultur) sowie zur Frankenthaler Museumsstiftung (Stiftung der Stadt für die Bewahrung des historischen Erbes) wird auf die Stellungnahme des Bereichs Kultur und Sport verwiesen.

Zu Frage 1

Weitere Stiftungen verwaltet die Stadt Frankenthal (Pfalz) nicht.

Zu Frage 2:

Die Satzungen der unter den Ziffern 3 und 4 genannten Stiftungen (Kommunale Bürgerstiftung, Frankenthaler Museumsstiftung) sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Zu Frage 3:

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Kommunalen Bürgerstiftung entscheidet der Stiftungsvorstand gemäß § 7 der Satzung (Aufgabe des Vorstands).

Das Stiftungsvermögen der Kommunalen Bürgerstiftung stellt sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Grundstücke in qm	17.956
Gebäude in qm	2.427
<u>Äcker in qm</u>	<u>70.457</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>90.840</u></b>

<u>Anzahl der Aktien</u>	<u>53.422</u>
<b>Aktien gesamt</b>	<b><u>53.422</u></b>

<u>Geldanlagen</u>	<u>5.315.000,00</u>
<b>Geldanlagen gesamt</b>	<b><u>5.315.000,00</u></b>

Aus den Vorjahren sind über alle Teilstiftungen hinweg Einnahmen (Mieten, Pachten, Dividenten, Zinsen) in Höhe von **4.857.712,39 €** (Stand = 31.12.2020) aufgelaufen, die bislang noch nicht für Stiftungszwecke ausgekehrt worden sind. Dieser Bestand wird als Vortrag in das nächste Jahr übertragen.

Die Verwendung der Stiftungserträge (4.857.712,39 € zum 31.12.2020) aus den vergangenen 3 Jahren (2018 – 2020) sind aus den Anlagen 3 bis 5 ersichtlich.

Die ADD als Stiftungsaufsicht (Vollzug des Landesstiftungsgesetzes) hat mit Schreiben vom 30.10.2020 mitgeteilt, dass sie die Jahresrechnungen 2015 bis 2019 der Kommunalen Bürgerstiftung ohne Einwände zur Kenntnis genommen hat.

Die Verwaltung (Bereich Finanzen zusammen mit dem Stiftungsvorstand) arbeitet daran, wie die aufgelaufenen Stiftungserträge sinnvoll verwendet werden können. Hierzu wird noch berichtet werden.

gez.

Zobel

Anlagen wie aufgezeigt

## Satzung

### **der Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Bewahrung des historischen Erbes (Frankenthaler Museumsstiftung)**

#### **Präambel**

Annemarie Ott (Erblasserin), geboren in Frankenthal (Pfalz), hat der Stadt Frankenthal (Pfalz) ihr Vermögen als Stiftung zur Erhaltung des Erkenbert-Museums vermacht. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat entsprechend der testamentarisch formulierten Bedingung der Erblasserin im Erkenbert-Museum eine „David-Bleuler-Stube“ mit ihren hinterlassenen Antiquitäten eingerichtet.

Mit dem vermachten und zwischenzeitlich insgesamt zu Geldvermögen umgeschichteten Erbes hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) die „Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Bewahrung des historischen Erbes (Frankenthaler Museumsstiftung)“ errichtet.

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Bewahrung des historischen Erbes (Frankenthaler Museumsstiftung)“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).

#### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur zum Erhalt des historischen Erbes der Stadt Frankenthal.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Angelegenheiten des Erkenbert-Museums. Förderfähige Maßnahmen in diesem Sinne sind Erhalt und Pflege der Sammlungsgegenstände des Erkenbert-Museums sowie der Erwerb von weiteren Gegenständen des historischen Erbes als Ergänzung der Sammlungsbestände des Museums.
3. Die Förderung erfolgt durch eigene Aktivitäten der Stiftung sowie durch die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen sowie aus sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen).
2. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Der Bestand des Vermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben gem. § 2 grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bzw. aus Zuwendungen Dritter, sofern der/die Zuwendende nicht eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
5. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage / dem Vermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
6. Zustifter/innen, Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Zustifter/innen dürfen zu keinem Zeitpunkt irgendeine Anteile vom Stiftungsvermögen zurückerhalten. Bei Aufhebung der Stiftung gilt §12 dieser Satzung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind:
  - der Vorstand
  - der Stiftungsrat

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Keine Person darf als jeweils stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand und Stiftungsrat gleichzeitig angehören.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - 1.1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder seinem Vertreter im Amt;
  - 1.2. zwei Mitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden, aber nicht dem Stadtrat angehören müssen;
  - 1.3. zwei Mitgliedern, die der Frankenthaler Altertumsverein für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates bestimmt.
2. Dem Vorstand gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
  - 2.1. der/die Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen/deren Stellvertreter/in;
  - 2.2. weitere Mitglieder, die der Vorstand für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben berufen kann;
  - 2.3. der Leiter/die Leiterin des Erkenbert-Museums.
3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder sein Vertreter im Amt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1. Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates;
  - 2.2. Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - 2.3. Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens an den Stiftungsrat;
  - 2.4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
  - 2.5. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht;
  - 2.6. Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
  - 2.7. Beschlussfassung im Falle der Zweckänderung gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung.
3. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem ist auf Verlangen des Stiftungsrates oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern der Vorstand einzuberufen und zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

## **§ 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - 1.1. sechs Mitgliedern, die durch den Frankenthaler Altertumsverein aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates benannt werden;
  - 1.2. die Fraktionen benennen für die Dauer einer Wahlperiode je ein Mitglied, das nicht dem Stadtrat angehören muss.
2. Dem Stiftungsrat gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
  - 2.1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes;
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

## **§ 11 Beschlussfassung und Aufgabe des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes ist innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, der Stiftungsrat einzuberufen. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 12 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören:
  - 4.1. die Beratung des Vorstandes in allen Fragen, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere bei der Vergabe der Stiftungsmittel;
  - 4.2. die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - 4.3. die Bestimmung der zu fördernden Einzelprojekte einschließlich Förderbetrag auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 8 Ziffer 2.3.;

- 4.4. die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
- 4.5. die Genehmigung von Krediten und Darlehen;
- 4.6. die Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung.

## **§ 12 Änderung der Stiftungssatzung, Aufhebung der Stiftung, Anfallberechtigung**

1. Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz). Anschließend ist die Anerkennung der Stiftungsbehörde einzuholen.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftung ein veränderter neuer Zweck gegeben werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Stiftungsvorstand, der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz). Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne des Stiftungszwecks und der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Sollte eine Satzungsänderung nicht in Betracht kommen, so kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Aufhebung der Stiftung beschließen. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Stadt Frankenthal (Pfalz) über, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinlandpfälzischen Stiftungsgesetzes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung in Kraft.  
Frankenthal (Pfalz), den 03.01.2011

Theo Wieder  
Oberbürgermeister

## SATZUNG

### der "Kommunalen Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)"

- Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob -
- Fritz-Croner-Stiftung -
- Elisabeth-Hospital-Stiftung -
- Heydweiler-Stiftung -
- Maisbacher-Stiftung -
- Carl-Reichard-Stiftung -
- Wille-Stiftung -

vom 29. Oktober 1986

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 29.10.1986 folgende Satzung beschlossen, die gemäß § 21 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Stiftungsgesetz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95/BS 401-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.05.1972 (GVBl. S. 179) und § 2 des Landesgesetzes zur Einführung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417), nach der staatlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 07.08.1987 am 07.09.1987 bekanntgemacht wurde:

#### § 1 - Name

I. Die Stiftung führt den Namen "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)"

- Stiftung Dr. med. Johanna-Boshammer-Koob –
- Fritz-Croner-Stiftung –
- Elisabeth-Hospital-Stiftung –
- Heydweiler-Stiftung –
- Maisbacher-Stiftung –
- Carl-Reichard-Stiftung –
- Wille-Stiftung –

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen - im vollständigen Namen bezeichneten - einzelnen rechtlich selbständigen oder unselbständigen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet worden sind.

II. Im Außenverhältnis führt die Stiftung den Namen "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)".

#### § 2 - Rechtsform und Sitz

I. Die "Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)" ist eine rechtlich selbständige, Kommunale Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes (StiftG) vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417).

II. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).

### § 3 - Stiftungszweck

Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Erträge des Stiftungsvermögens

I. Zweck der Stiftung ist,

1. die Schulausbildung junger Menschen,
2. soziale und wohltätige Zwecke zu unterstützen und zu fördern.

II. Im einzelnen verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

1. Die Schulausbildung junger Menschen

1.1 Die Erträge aus der ehemaligen Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob sind zur Hälfte für die Unterstützung minderbemittelter, begabter Schülerinnen des Karolinen-Gymnasiums zu verwenden.

1.2 Die Erträge aus der Heydweiler-Stiftung sind zur Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden.

2. Soziale und wohltätige Zwecke

2.1 Die Erträge aus der ehemaligen Stiftung Dr. med. Johanna Boshammer-Koob sind zur Hälfte für die Unterstützung und Betreuung alter Bürger zu verwenden.

2.2 Die Erträge aus der ehemaligen Fritz-Croner-Stiftung sind zur Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere für

- Teilnehmer der beiden Weltkriege (Erholung, Kur, Heilung)
- Bedürftige Familienmitglieder und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern,
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Leibesübungen, zu verwenden.

2.3 Die Erträge aus der ehemaligen Elisabeth-Hospital-Stiftung sind zur Pflege und Unterhaltung armer und kranker Bürger sowie zur Unterstützung von Waisen zu verwenden.

2.4 Die Erträge aus der ehemaligen Maisbacher-Stiftung sind zur Unterstützung bedürftiger Schwerkriegsbeschädigter und durch Krankheit oder Schicksalsschläge in Not geratener Bürger zu verwenden.

2.5 Die Erträge aus der ehemaligen Carl-Reichard-Stiftung sind zur Unterstützung allgemeiner wohltätiger Zwecke zu verwenden.

2.6 Die Erträge aus der ehemaligen Wille-Stiftung sind zur Erziehung und Ausbildung von Waisenkindern zu verwenden.

2.7 Die Erträge aus dem Vermächtnis des Dr. Franz sind zur Linderung von Not, die Bürger infolge schwerer Erkrankung erleiden, zu verwenden.

3. Die Erträgnisse sowie die Zuwendungen dürfen nur entsprechend des jeweiligen Stifterwillens (satzungsmäßige Zwecke) verwendet werden.

#### § 4 - Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus: - siehe Anlage 2 - 9 -
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich in mündelsicheren Wertpapieren, Beteiligungen sowie Haus- und Grundbesitz anzulegen. Die Anlagepolitik richtet sich nach den Grundsätzen eines vorsichtigen Kaufmannes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.

#### § 5 - Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

#### § 6 - Stiftungsvorstand

I. Stiftungsvorstand ist der Stadtvorstand der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten entsprechend.

II. Stiftungsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz).

III. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7 - Aufgaben des Vorstandes

I. Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Verwendung von Stiftungsmitteln,
3. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung im Falle des § 8 deren Genehmigung.

II. Für die Stellung und Aufgaben des Vorstands gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

III. Vor Änderung dieser Satzung, der Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) erforderlich.

#### § 8 - Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berechtigung gemäß der Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allein vertreten.

### § 9 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

II. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung können nur mit den Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit aller Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen.

### § 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankenthal (Pfalz), 29. Oktober 1986  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Riebel  
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Stiftung ist am 11. August 1987 entstanden.

**Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
Nachweis über die Verwendung des Stiftungserlöses**

**Berichtsjahr 2018**

Stiftung Dr. med. Johanna Boshamer-Koob

*Für Seniorinnen und Senioren:*

2018 fand wieder die Maßnahme „Urlaub ohne Kofferpacken“ des Seniorenbüros statt; dafür wurden **1.343,00 €** aufgewendet.

*Für Schülerinnen und Schüler*

Für vier Schülerinnen und Schüler des Karolinen-Gymnasiums wurden im Jahr 2018 entsprechend dem Stiftungszweck Beträge von insgesamt **1.595,00 €** aufgewendet, um ihnen die Teilnahme an der Skifreizeit der Schule im Rahmen des Sportunterrichts (vier Fälle) zu ermöglichen. Bei allen geförderten Schülerinnen und Schülern handelte es sich Kinder aus einkommensschwachen Familien, bei denen keine Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglich war.

Fritz-Croner-Stiftung

2018 wurden aus Mitteln der Stiftung entsprechend dem Stiftungszwecks insgesamt **4.707,75 €** aufgewendet. Davon entfielen wie im Vorjahr 222,00 € auf Kosten anlässlich eines Seniorenkegeltourniers sowie 629,76 € auf Kindererholungsmaßnahmen (ein Fall) und 1.065,00 € auf Beförderungskosten behinderter Menschen. Außerdem wurden die nicht durch Sozialleistung gedeckten Fahrtkosten zur Schule für die Begleitperson eines behinderten Kindes mit 407,00 € gefördert. Die Stadtklinik Frankenthal erhielt einen Zuschuss zu den Kosten eines Gebärdendolmetschers für eine medizinische Vortragsreihe in Höhe von 1.725,00 €. In zwei Fällen sozialschwacher Familien mit mehreren Kindern, bei denen durch das Jugendamt Familienhilfemaßnahmen geleistet werden, wurden – befürwortet durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – die Kosten in Höhe von zusammen 658,99 € für Langzeitkontrazeptiva aus Stiftungsmitteln unter dem Gesichtspunkt „Familienplanung als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege“ getragen.

Elisabeth-Hospital-Stiftung

2018 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Heydweiler-Stiftung

2018 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Maisbacher-Stiftung

2018 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

### Carl-Reichard-Stiftung

2018 wurden aus Mitteln der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck insgesamt **6.498,80 €** aufgewendet.

2018 fand wieder der alljährliche Schiffsausflug des Seniorenbüros statt; darauf entfiel ein Betrag von 6.477,80 €. Der weitere Betrag von 21,00 € entfiel auf eine weitere Veranstaltung (Fahrt zum Weihnachtsmarkt) des Seniorenbüros.

### Wille-Stiftung

2018 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

### Vermächtnis Dr. Franz /Erbchaft Ida Bayer

2018 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

### Erbchaft Geeck

Die Geldmittel stehen weiterhin im Rahmen des Cash-Pooling der Stadtkasse Frankenthal (Pfalz) zur Verfügung und werden entsprechend einer Sonderkassenregelung verzinst. Die schlussendliche Verwendung der Geldmittel ist noch abschließend im Stiftungsvorstand diskutiert.

Der Stiftungsvorsitzende

---

Martin Hebich

**Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
Nachweis über die Verwendung des Stiftungserlöses**

**Berichtsjahr 2019**

Stiftung Dr. med. Johanna Boshamer-Koob

*Für Seniorinnen und Senioren:*

2019 fand wieder die Maßnahme „Urlaub ohne Kofferpacken“ des Seniorenbüros statt; dafür wurden **1.480,00 €** aufgewendet.

*Für Schülerinnen und Schüler*

2019 wurden entsprechend dem Stiftungszweck Beträge von insgesamt **1.620,00 €** aufgewendet, um Schülerinnen und Schülern des Karolinen-Gymnasiums (vier Fälle) die Teilnahme an der Skifreizeit der Schule im Rahmen des Sportunterrichts zu ermöglichen. Bei allen geförderten Schülerinnen und Schülern handelte es sich Kinder aus einkommensschwachen Familien, bei denen keine Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglich war.

Fritz-Croner-Stiftung

2019 wurden aus Mitteln der Stiftung entsprechend dem Stiftungszwecks insgesamt **2.158,28 €** aufgewendet. Davon entfielen 373,88 € auf Kosten anlässlich eines Seniorenkegelturniers sowie 1.430,00 € auf Beförderungskosten behinderter Menschen. Weiterhin wurden die nicht durch Sozialleistung gedeckten Fahrtkosten zur Schule für die Begleitperson eines behinderten Kindes mit 234,40 € gefördert. 120,00 € wurden unter dem Aspekt „öffentliche Gesundheitspflege und Leibesübungen“ für die Förderung des Projektes „Aktiv für die Seele“ verwendet; es handelt sich dabei um ein Sportangebot für psychisch erkrankte Menschen.

Elisabeth-Hospital-Stiftung

2019 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Heydweiler-Stiftung

2019 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Maisbacher-Stiftung

2019 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

### Carl-Reichard-Stiftung

2019 wurden aus Mitteln der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck insgesamt **5.814,10 €** aufgewendet.

2019 fand wieder der alljährliche Schiffsausflug des Seniorenbüros statt; darauf entfiel ein Betrag von 5.467,80 €. Ein weiterer Betrag von 96,30 € entfiel auf eine weitere Veranstaltung (Fahrt zur Bundesgartenschau) des Seniorenbüros. Mit 250,00 € wurde eine alleinerziehende Mutter von drei Kindern unterstützt, die sich vom psychisch erkrankten gewalttätigen Vater der Kinder getrennt hatte; der Betrag wurde für die Wiederbeschaffung von Haushaltsgegenständen verwendet, die der Kindesvater mutwillig zerstört hatte und deren Ersatz vom Jobcenter teilweise abgelehnt wurde.

### Wille-Stiftung

2019 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

### Vermächtnis Dr. Franz /Erbschaft Ida Bayer

2019 wurden **205,00 €** für einen bedürftigen jungen Mann mit Mehrfachbehinderung und Verhaltensauffälligkeit aufgewendet; eine ambulante Begleitung ist aufgrund der Gesamtsituation nicht möglich; er möchte daher gerne in eine adäquate Einrichtung ziehen; mit dem Betrag wurden die Fahrtkosten zu einem Vorstellungstermin in einer solchen Einrichtung bezuschusst (eine Kostenübernahme aus der Eingliederungshilfe wurde geprüft, scheidet jedoch aus).

### Erbschaft Geeck

Die Geldmittel stehen weiterhin im Rahmen des Cash-Pooling der Stadtkasse Frankenthal (Pfalz) zur Verfügung und werden entsprechend einer Sonderkassenregelung verzinst. Die schlussendliche Verwendung der Geldmittel ist noch abschließend im Stiftungsvorstand diskutiert.

Der Stiftungsvorsitzende

---

Martin Hebich

2010/TK

15.02.2021

**Kommunale Bürgerstiftung der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
Nachweis über die Verwendung des Stiftungserlöses**

**Berichtsjahr 2020**

Stiftung Dr. med. Johanna Boshamer-Koob

*Für Seniorinnen und Senioren:*

2020 fanden im Sommer fünf vom Seniorenbüro organisierte Tagesfahrten als Alternative zu der wegen der Corona-Pandemie abgesagten Maßnahme „Urlaub ohne Kofferpacken“ statt; dafür wurden **2.170,00 €** aufgewendet.

*Für Schülerinnen und Schüler*

2020 wurden keine Stiftungsmittel entsprechend dem Stiftungszweck ausgekehrt bzw. zu Beginn des Jahres ausgekehrte Stiftungsmittel wurden wieder erstattet, da die geförderten Maßnahmen (Skifreizeit Ende März und Schüleraustausch im April) wegen der Corona-Pandemie abgesagt wurden.

Fritz-Croner-Stiftung

2020 wurden aus Mitteln der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck insgesamt **962,00 €** aufgewendet. Davon entfielen 472,00 € auf Beförderungskosten behinderter Menschen. 140,00 € wurden unter dem Aspekt „öffentliche Gesundheitspflege und Leibesübungen“ für die Förderung des Projektes „Aktiv für die Seele“ verwendet; es handelt sich dabei um ein Sportangebot für psychisch erkrankte Menschen. Des Weiteren wurden – befürwortet durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – im Fall einer sozialschwachen Familie mit mehreren Kindern, bei der durch das Jugendamt Familienhilfemaßnahmen geleistet werden, die Kosten in Höhe von 350,00 € für Langzeitkontrazeptiva aus Stiftungsmitteln unter dem Gesichtspunkt „Familienplanung als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege“ getragen.

Elisabeth-Hospital-Stiftung

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Heydweiler-Stiftung

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Maisbacher-Stiftung

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Carl-Reichard-Stiftung

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Wille-Stiftung

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Vermächtnis Dr. Franz /Erbschaft Ida Bayer

2020 wurden für den Stiftungszweck keine Mittel ausgekehrt.

Erbschaft Geeck

Die Geldmittel stehen im Rahmen des Cash-Pooling der Stadtkasse Frankenthal (Pfalz) zur Verfügung und werden entsprechend einer Sonderkassenregelung verzinst. Über die Verwendung der Geldmittel ist im Stiftungsvorstand noch zu entscheiden.

Der Stiftungsvorsitzende

---

Martin Hebich, Oberbürgermeister